

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben* vom 14. Juni 2011
(Auf die Vorlage wurde an der Sitzung vom 18. April 2011 eingetreten)

4688 b

A. Verkehrsabgabengesetz

(Änderung vom; Bemessungsgrundlagen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. April 2010 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. Juni 2011,

beschliesst:

I. **Das Verkehrsabgabengesetz (VAG)** vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

- § 2. ¹ Die jährlichen Verkehrsabgaben berechnen sich wie folgt:
- a. für Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen aus der Summe der Beträge für Gesamtgewicht und Abgaskategorie,
 - b. für die übrigen Motorwagen mit Hubkolbenmotor aus der Summe der Beträge für Hubraum und Gesamtgewicht,
 - c. für Motorräder mit Hubkolbenmotor aus der Summe der Beträge für Hubraum und Abgaskategorie,
 - d. für Anhänger an Motorwagen aus dem Betrag für das Gesamtgewicht.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Heinrich Raths, Pfäffikon (Präsident); Judith Bellaiche, Kilchberg; Heidi Bucher-Steinegger, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Martin Haab, Mettmenstetten; Lilith Claudia Hübscher, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Regine Sauter, Zürich; Silvia Steiner, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Hans-Ueli Vogt, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

² Die Beträge gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach dem Anhang. Der Regierungsrat kann diese Beträge jährlich auf den 1. Januar der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand am 31. Oktober des Vorjahres.

³ Der Regierungsrat legt die Zugehörigkeit zu den Abgaskategorien gemäss Abs. 1 lit. a und c gestützt auf das Ausführungsrecht des Bundes zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe und zum Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 fest.

Minderheitsantrag zu Abs. 2 von Susanne Brunner, Ralf Margreiter, Daniel Oswald, Peter Preisig, Hansjörg Schmid, Arnold Suter, Thomas Wirth:

² Die Beträge gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach dem Anhang.

§ 10. ¹ Der Regierungsrat setzt die Verkehrsabgaben unter Beachtung der Auswirkungen des Fahrzeugbetriebs auf die Umwelt nach den Ansätzen von § 2 fest für:

- a. besondere Arten von Motorfahrzeugen und Anhängern,
- b. Fahrzeuge mit besonderer Antriebsart,
- c. Fahrzeuge mit besonderen Bewilligungen.

² Er setzt die Verkehrsabgaben für die Fahrzeugarten der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge fest. Die Verkehrsabgaben betragen höchstens Fr. 200. Für landwirtschaftliche Anhänger wird keine Verkehrsabgabe erhoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 10 a. ¹ Die Verkehrsabgaben für leichte Motorwagen, die bei der ersten Inverkehrsetzung den zwei besten Kategorien nach dem Ausführungsrecht des Bundes zum Energiegesetz vom 26. Juni 1998 und zum Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 angehören, werden für das laufende und die drei folgenden Kalenderjahre wie folgt ermässigt:

- a. um 80%, wenn die Motorwagen der besten Kategorie angehören,
- b. um 50%, wenn die Motorwagen der zweitbesten Kategorie angehören.

² Leichte Motorwagen, die mehr als 130 g CO₂ je km ausstossen, sind von der Ermässigung ausgenommen. Der Regierungsrat kann diesen Wert aufgrund der technischen Entwicklung senken.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann dieses Rabattsystem auf weitere Motorfahrzeugarten ausdehnen.

Minderheitsantrag I zu Abs. 2 Satz 1 von Peter Ritschard:

² *Leichte Motorwagen, die mehr als 140 g CO₂ je km ausstossen, sind von der Ermässigung ausgenommen.*

Minderheitsantrag II zu Abs. 2 Satz 1 von Ralf Margreiter:

² *Leichte Motorwagen, die mehr als 120 g CO₂ je km ausstossen, sind von der Ermässigung ausgenommen.*

Minderheitsantrag III zu Abs. 2 von Thomas Wirth:

² *Leichte Motorwagen, deren CO₂-Ausstoss je km höher ist als 85% des durchschnittlichen CO₂-Ausstosses der in der Schweiz neu zugelassenen Neuwagen dieser Kategorie im vorangegangenen Jahr, sind von dieser Ermässigung ausgeschlossen.*

Minderheitsantrag IV zu Abs. 2 Satz 2 von Ralf Margreiter, Angelo Barrile, Elisabeth Derisiotis, Julia Gerber, Peter Stutz:

Der Regierungsrat senkt diesen Wert aufgrund der technischen Entwicklung.

Minderheitsantrag V zu Abs. 2 Satz 2 von Peter Stutz, Angelo Barrile, Elisabeth Derisiotis, Julia Gerber, Ralf Margreiter, Thomas Wirth:

Rabattberechtigt sind nur Fahrzeuge, die beim Schadstoffausstoss den neuesten geltenden Emissionscode der jeweiligen Fahrzeugkategorie aufweisen.

Minderheitsantrag in Verbindung mit § 1 der Übergangsbestimmungen von Susanne Brunner, Daniel Oswald, Peter Preisig, Hansjörg Schmid, Arnold Suter:

Kein § 10 a.

Anhang:1. Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen
(§ 2 Abs. 1 lit. a)

a. Gesamtgewicht:			
bis 4000 kg Gesamtgewicht		Fr.	254
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht		Fr.	35
b. Abgaskategorie:			
Kategorie 1		Fr.	900
Kategorie 2		Fr.	600
Kategorie 3		Fr.	300

2. Übrige Motorwagen mit Hubkolbenmotor (§ 2 Abs. 1 lit. b)

a. Hubraum:			
	bis	1200 cm ³	Fr. 69
von 1201	bis	1400 cm ³	Fr. 88
von 1401	bis	1600 cm ³	Fr. 108
von 1601	bis	1800 cm ³	Fr. 128
von 1801	bis	2000 cm ³	Fr. 148
von 2001	bis	2500 cm ³	Fr. 208
von 2501	bis	3000 cm ³	Fr. 358
von 3001	bis	3500 cm ³	Fr. 508
von 3501	bis	4000 cm ³	Fr. 658
von 4001	bis	4500 cm ³	Fr. 808
von 4501	bis	5000 cm ³	Fr. 958
von 5001	bis	5500 cm ³	Fr. 1108
von 5501	bis	6000 cm ³	Fr. 1258
über 6000 cm ³ :			
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1000 cm ³ Hubraum		Fr.	300
b. Gesamtgewicht:			
	bis	1200 kg	Fr. 50
von 1201	bis	1400 kg	Fr. 70
von 1401	bis	1600 kg	Fr. 100
von 1601	bis	1800 kg	Fr. 130
von 1801	bis	2000 kg	Fr. 160

von	2001	bis	2200 kg	Fr.	190
von	2201	bis	2400 kg	Fr.	310
von	2401	bis	2600 kg	Fr.	430
von	2601	bis	2800 kg	Fr.	550
von	2801	bis	3000 kg	Fr.	670
von	3001	bis	3200 kg	Fr.	790
von	3201	bis	3500 kg	Fr.	930
über 3500 kg:					
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht				Fr.	260
3. Motorräder mit Hubkolbenmotor (§ 2 Abs. 1 lit. c)					
a. Hubraum:					
bis 300 cm ³ Hubraum				Fr.	34
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm ³ Hubraum				Fr.	9
b. Abgaskategorie:					
Kategorie 1				Fr.	35
Kategorie 2				Fr.	25
Kategorie 3				Fr.	0
4. Anhänger an Motorwagen (§ 2 Abs. 1 lit. d)					
bis 500 kg Gesamtgewicht				Fr.	35
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht				Fr.	28

Minderheitsantrag von Ralf Margreiter (Kürzung der Verkehrsabgaben um 20%):

1. Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen (§ 2 Abs. 1 lit. a)

a. Gesamtgewicht:

bis 4000 kg Gesamtgewicht	Fr.	203
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht	Fr.	28

b. Abgaskategorie:

Kategorie 1	Fr.	720
Kategorie 2	Fr.	480
Kategorie 3	Fr.	240

2. Übrige Motorwagen mit Hubkolbenmotor (§ 2 Abs. 1 lit. b)

a. Hubraum:

	bis	1200 cm ³	Fr.	55
von 1201	bis	1400 cm ³	Fr.	70
von 1401	bis	1600 cm ³	Fr.	86
von 1601	bis	1800 cm ³	Fr.	102
von 1801	bis	2000 cm ³	Fr.	118
von 2001	bis	2500 cm ³	Fr.	166
von 2501	bis	3000 cm ³	Fr.	286
von 3001	bis	3500 cm ³	Fr.	406
von 3501	bis	4000 cm ³	Fr.	526
von 4001	bis	4500 cm ³	Fr.	646
von 4501	bis	5000 cm ³	Fr.	766
von 5001	bis	5500 cm ³	Fr.	886
von 5501	bis	6000 cm ³	Fr.	1006

über 6000 cm³:

Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1000 cm ³ Hubraum	Fr.	240
--	-----	-----

b. Gesamtgewicht:

	bis	1200 kg	Fr.	40
von 1201	bis	1400 kg	Fr.	56
von 1401	bis	1600 kg	Fr.	80
von 1601	bis	1800 kg	Fr.	104
von 1801	bis	2000 kg	Fr.	128

von	2001	bis	2200 kg	Fr.	152
von	2201	bis	2400 kg	Fr.	248
von	2401	bis	2600 kg	Fr.	344
von	2601	bis	2800 kg	Fr.	440
von	2801	bis	3000 kg	Fr.	536
von	3001	bis	3200 kg	Fr.	632
von	3201	bis	3500 kg	Fr.	744
<i>über 3500 kg:</i>					
<i>Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht</i>				Fr.	208
3. <i>Motorräder mit Hubkolbenmotor (§ 2 Abs. 1 lit. c)</i>					
a. <i>Hubraum:</i>					
<i>bis 300 cm³ Hubraum</i>				Fr.	27
<i>Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm³ Hubraum</i>				Fr.	7
b. <i>Abgaskategorie:</i>					
<i>Kategorie 1</i>				Fr.	28
<i>Kategorie 2</i>				Fr.	20
<i>Kategorie 3</i>				Fr.	0
4. <i>Anhänger an Motorwagen (§ 2 Abs. 1 lit. d)</i>					
<i>bis 500 kg Gesamtgewicht</i>				Fr.	28
<i>Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht</i>				Fr.	28

II. Übergangsbestimmung zur Änderung vom . . .

§ 1. Für leichte Motorwagen, die längstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Ermässigung nach § 10 a erfüllt haben, wird die Verkehrsabgabe für den Rest der Frist ermässigt.

Minderheitsantrag in Verbindung mit § 10 a. von Susanne Brunner, Daniel Oswald, Peter Preisig, Hansjörg Schmid, Arnold Suter:

Kein § 1.

§ 2. ¹ Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt werden und die den neuesten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der Erstinverkehrsetzung sowie die drei folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

- a. einem überwiegend gewerbemässigen Verwendungszweck dienen und
- b. höchstens 250 g CO₂ je km ausstossen.

² Der Fahrzeughalter hat die überwiegend gewerbemässige Verwendung des Lieferwagens nachzuweisen.

³ Die Ermässigung der Verkehrsabgaben ist bis zur Einführung der Energie- oder Umweltetikette für Lieferwagen befristet.

Minderheitsantrag von Thomas Wirth, Ralf Margreiter:

§ 2. ¹ Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt werden und die den neuesten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der Erstinverkehrsetzung sowie die drei folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

- a. einem überwiegend gewerbemässigen Verwendungszweck dienen und
- b. höchstens 200 g CO₂ je km ausstossen.

² Der Fahrzeughalter hat die überwiegend gewerbemässige Verwendung des Lieferwagens nachzuweisen.

³ Die Ermässigung der Verkehrsabgaben ist bis zur Einführung der Energie- oder Umweltetikette für Lieferwagen befristet.

Minderheitsantrag von Peter Stutz, Angelo Barrile, Elisabeth Derisiotis, Julia Gerber:

§ 2. ¹ Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt werden und die den neuesten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der Erstinverkehrsetzung sowie die drei folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

- a. einem überwiegend gewerbemässigen Verwendungszweck dienen und
- b. höchstens 200 g CO₂ je km ausstossen oder
- c. höchstens 250 g CO₂ je km ausstossen und eine durch den Regierungsrat bestimmte tiefe Fahrleistung pro Jahr ausweisen.

² Der Fahrzeughalter hat die überwiegend gewerbemässige Verwendung des Lieferwagens nachzuweisen.

³ Der Fahrzeughalter hat die fahrleistungsabhängige Rabattberechtigung seines Fahrzeuges nachzuweisen und geltend zu machen.

⁴ Die Ermässigung der Verkehrsabgaben ist bis zur Einführung der Energie- oder Umweltetikette für Lieferwagen befristet.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. April 2010 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. Juni 2011,

beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage folgende Motionen erledigt sind:

1. die Motion KR-Nr. 15/2007 betreffend Totalrevision Verkehrsabgabengesetz;
2. die Motion KR-Nr. 78/2007 betreffend Änderung des Verkehrsabgabengesetzes (progressives System der emissions-, verbrauchs- und fahrleistungsabhängigen Motorfahrzeugsteuer).

II. Das Postulat KR-Nr. 119/2005 betreffend Reduktion von Feinstaubemissionen (PM10) durch Einführung eines Bonussystems bei Verkehrsabgaben dieselbetriebener Fahrzeuge mit Feinstaubpartikelfiltern wird abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 14. Juni 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Heinrich Raths

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller